

Statuten Palliative Care Netzwerk Berner Oberland

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Palliative Care Netzwerk Berner Oberland“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins Palliative Care Netzwerk Berner Oberland ist am Ort der Geschäftsstelle in Thun.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein engagiert sich für eine koordinierte, fachlich kompetente und persönliche Betreuung von schwerkranken und sterbenden Menschen in der Region. Ziel ist es, Betroffenen bis zuletzt ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dabei ist die enge Zusammenarbeit mit Grundversorgern, Fachpersonen und Angehörigen ein wichtiger Bestandteil. Der Verein fördert die Vernetzung im Gesundheitswesen, organisiert Weiterbildungen, sensibilisiert Fachpersonen und die Öffentlichkeit in Palliative Care und betreibt den Mobilen Palliativdienst Berner Oberland.

Art. 4 Aufgaben

Der Verein Palliative Care Netzwerk Berner Oberland übernimmt im Bereich Palliative Care folgende Aufgaben:

- a. **MPD - Mobiler Palliativdienst Berner Oberland:** Der MPD unterstützt die Grundversorger wie Spitex-Organisationen, stationäre Langzeitinstitutionen, Spitäler, Hausärztinnen und Hausärzte sowie Organisationen für Menschen mit Beeinträchtigungen in Palliative Care. Das interprofessionelle Team besteht aus diplomierten Pflegefachpersonen mit einer Weiterbildung in spezialisierter Palliative Care oder Onkologie sowie aus Ärztinnen und Ärzten mit Facharzttitel Schwerpunkt Palliativmedizin. Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen steht bei spirituellen oder religiösen Fragen eine Fachperson Seelsorge/Spiritual Care zur Verfügung.
- b. **Netzwerkarbeit:** Der Verein baut qualifizierte, vernetzte Angebote in Palliative Care in der Region Berner Oberland auf. Er fördert die Zusammenarbeit mit Organisationen im Bereich Palliative Care.

- c. **Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen:** Der Verein fördert die öffentliche Information und Online-Präsenz, um Palliative Care bekannt und zugänglich zu machen.
- d. **Weiterbildung:** Der Verein betreibt ein umfassendes, interdisziplinäres Weiterbildungsangebot für Fachpersonen der Grundversorger.

III. Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

- ¹ Der Verein besteht aus juristischen Personen.
- ² Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch ein schriftliches Gesuch. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Dieser Entscheid ist endgültig.
- ³ Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt für juristische Personen und Personengesellschaften mit der Konkurseröffnung oder mit ihrer Löschung im Handelsregister.

Art. 8 Ausschluss

- ¹ Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- ² Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet Rekurs einreichen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Versammlung und ist endgültig. Ein gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands eingelegter Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; der Ausschluss tritt somit sofort in Kraft, auch wenn der Rekurs noch geprüft wird.

Art. 9. Kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Tritt ein Mitglied im Laufe des Vereinsjahres aus oder wird ausgeschlossen, ist der Mitgliederbeitrag dennoch für das gesamte Vereinsjahr zu entrichten.

IV. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Palliative Care Netzwerk Berner Oberland sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

V. Mitgliederversammlung

Art. 11. Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Palliative Care Netzwerk Berner Oberland.

Art. 12 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erlass der Statuten sowie deren Teil- und/oder Totalrevision
- b. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget sowie strategische Ziele
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. Wahl der Revisionsstelle
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- g. Erlass der Entschädigung der Organe
- h. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- i. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- j. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern.

Art. 13 Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel in der ersten Jahreshälfte.

² Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktandenliste erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum.

⁴ Anträge oder Wahlvorschläge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

⁵ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten statt.

Art. 14 Stimmverteilung und Beschlüsse

¹ Die einzelnen Mitglieder verfügen über je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

² Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

³ Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

⁴ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Leitung

¹ Die Präsidentin / der Präsident, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung. Ist weder eine Präsidentin / Präsident noch Vizepräsidentin / Vizepräsident anwesend, ernennt die Vereinsversammlung den Vorsitzenden.

² Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Bei dessen Abwesenheit steht das Recht dem in Absatz 1 genannten Personen zu.

VI. Der Vorstand

Art. 16 Funktion und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Palliative Care Netzwerk Berner Oberland und vertritt den Verein nach aussen.

- a. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin / der Präsident, zwei weitere Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer jeweils kollektiv zu zweien.
- b. Für laufende Geschäfte des Vereins, welche in den Kompetenzbereich der Geschäftsstelle fallen, ist die Geschäftsführung zusammen mit dem Präsidenten / der Präsidentin zeichnungsberechtigt.

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten sowie max. 8 weiteren Personen zusammen. Er konstituiert sich selber.

² Einsitz mit beratender Stimme nimmt die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer.

³ Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

- a. Das Vorbereiten der strategischen Ziele
- b. Die Eingabe von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- c. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse
- d. Das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- e. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- f. Der Erlass von Reglementen und Weisungen
- g. Die Wahl und Anstellung sowie die Regelung der Kompetenzen und der Stellenbeschreibung der Leitung der Geschäftsstelle
- h. Die Entscheidung über die finanziellen Mittel (im Rahmen des Budgets) und über die Organisation der Geschäftsstelle
- i. Die allfällige Wahl von Kommissionen, die Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen und die Regelung deren Finanzierung
- j. Die Festlegung der Preise für Dienstleistungen

² Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an die Geschäftsführung übertragen.

Art. 19 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / ~~oder~~ des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit auf Einladung der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten oder wenn dies von zwei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird, so oft wie dies zur Erledigung der Geschäfte notwendig ist.

² Die Präsidentin der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin ~~oder~~/ der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzung.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

VII. Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine externe Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins Palliative Care Netzwerk Berner Oberland.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt zu Händen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

VIII. Geschäftsstelle

Art. 22 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Der Verein Palliative Care Netzwerk Berner Oberland führt eine Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsführung ist für die administrativen Tätigkeiten und das operative Alltagsgeschäft zuständig. Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung, welche der Vorstand erlassen hat, geregelt.

IX. Finanzen

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a. Kantonsbeiträge Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
- b. Den Einnahmen aus Dienstleistungen
- c. Den Mitgliederbeiträgen
- d. Den Spenden

Art. 24 Entschädigung und Spesen

Die Höhe der Entschädigung der Organe des Vereins Palliative Care Netzwerk Berner Oberland wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins Palliative Care Netzwerk Berner Oberland entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins Palliative Care Netzwerk Berner Oberland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 27 Statutenrevision

Für den Beschluss der Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 28 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins Palliative Care Netzwerk Berner Oberland bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Erfolgt die Auflösung

des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 29 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins Palliative Care Netzwerk Berner Oberland wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Kapital zwingend einer anderen öffentlichen oder gemeinnützigen steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet. Der Entscheid wird von der Mitgliederversammlung gefällt. Eine Fusion mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz ist möglich. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Eintragung im Handelsregister

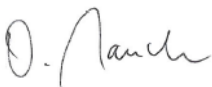
Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen. Sofern der Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist, hat der Vorstand für die Eintragung besorgt zu sein.

Art. 31 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22. April 2026 genehmigt worden und treten rückwirkend auf 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisher geltenden Statuten des Vereins.

Thun, 22. April 2026

Der Präsident:



Dr. med. Daniel Rauch

Die Vizepräsidentin:



Franziska Rentsch